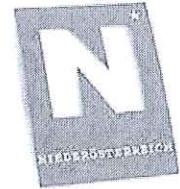


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wasser

Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Abwasserverband Pielachtal
Pfaffing 24
3386 Hafnerbach

WA1-W-18684/206-2005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wa1@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/14040
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Hans-Dieter Torinek	14196	08. Jänner 2013

Betrifft
Abwasserverband Pielachtal, Abwasserbeseitigungsanlage - BA 17, Erweiterung
Sierningtalsammler, wasserrechtliches Überprüfungsverfahren

I. Teil: Überprüfung der Bewilligung vom 26. April 2005, WA1-W-18684/195-2004

II. Teil: Verfahrenskosten

Bescheid

Spruch

I. Teil:

Es wird festgestellt, dass die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 26. April 2005, WA1-W-18684/195-2004, erteilte wasserrechtliche Bewilligung

- zur Erweiterung und zum Betrieb des Schmutzwasserkanals HS 3, Abschnitt Rammersdorf - Mitterradl durch Errichtung von
 - 3.321 lfm Freispiegelkanal PP DN 300 SN 8
 - 1.031 lfm Freispiegelkanal PP DN 250 SN 8
 - 659 lfm Druckleitung PE-HD 90 x 5,4, PN 10
- zur Ableitung der Abwässer von Mitterradl, Unterradl, Rametzhofen, Oberhofen, Haag und Kleinsierning,
- zur Einleitung der anfallenden Schmutzwässer zur Verbandskläranlage Pfaffing und anschließend in die Pielach,
- zur Querung des Sierningbaches (1x), Hürmbaches (2x) sowie zweier namenloser Gräben (je 1x)

- zur Wasserhaltung zur Herstellung der Schmutzwasserkanalisation im Ausmaß von 0,3 l/s und Einleitung der vorgereinigten Pumpwässer in den Sierningbach

im Wesentlichen projekts- und bedingungsgemäß ausgeführt worden ist.

Folgende Abweichungen von der erteilten Bewilligung werden nachträglich genehmigt:

- Der Hauptsammler 3 wurde um 31 m kürzer als projektiert und in GF-UP-Rohren (DN 300 mm) bzw. PP-Rohren SN 8 (DN 250 mm) errichtet.
- Die Druckleitung DS Strang 18 wurde um 5 m kürzer als projektiert ausgeführt.
- Die Druckleitung DS Strang 19 wurde um 9 m länger als projektiert ausgeführt.
- Die Druckleitung DS Strang 20 wurde um 40 m kürzer als projektiert ausgeführt.
- Die Pumpwerke Haag (PW 13), Rametzhofen 2 (PW 14) und Rametzhofen 1 (PW 15) wurden in GF-UP-Rohrfertigteilen – anstatt wie projektiert in Betonfertigteilen – errichtet.

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der mit dem genannten wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid verfügten Dauervorschreibungen wird neuerlich hingewiesen.

II. Teil:

Der Abwasserverband Pielachtal wird verpflichtet, für die örtliche Verhandlung am 22. Oktober 2012

Kommissionsgebühren in Höhe von
(3 halbe Stunden, 3 Amtsorgane)

€ 124,20,--

binnen **2 Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegenden Zahlscheines zur Einzahlung zu bringen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 121 und 99 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung)

§§ 76 ff AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung)

Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1-2

Begründung

zu I. Teil:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 26. April 2005, WA1-W-18684/195-2004, wurde dem Abwasserverband Pielachtal die wasserrechtliche Bewilligung

- zur Erweiterung und zum Betrieb des Schmutzwasserkanals HS 3, Abschnitt Rammersdorf - Mitterradl durch Errichtung von
 - 3.321 lfm Freispiegelkanal PP DN 300 SN 8

- 1.031 lfm Freispiegelkanal PP DN 250 SN 8
- 659 lfm Druckleitung PE-HD 90 x 5,4, PN 10
- zur Ableitung der Abwässer von Mitterradl, Unterradl, Rametzhofen, Oberhofen, Haag und Kleinsiering,
- zur Einleitung der anfallenden Schmutzwässer zur Verbandskläranlage Pfaffing und anschließend in die Pielach,
- zur Querung des Sierningbaches (1x), Hürmbaches (2x) sowie zweier namenloser Gräben (je 1x)
- zur Wasserhaltung zur Herstellung der Schmutzwasserkanalisation im Ausmaß von 0,3 l/s und Einleitung der vorgereinigten Pumpwässer in den Sierningbach

erteilt.

Die Anlagen wurden fertig gestellt und wurde um Durchführung des Überprüfungsverfahrens angesucht.

Es wurde daher am 22. Oktober 2012 eine örtliche Verhandlung in Pfaffing durchgeführt.

Dabei hat der wasserbautechnische Amtssachverständige des Amtes der NÖ Landesregierung nach Vornahme eines Lokalaugenscheines folgendes ausgeführt:

„Der Abwasserverband Pielachtal erhielt mit Bescheid vom 26. April 2005 die wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung der Kanalisation durch Errichtung des Schmutzwasserkanales HS 3, Abschnitt Rammersdorf - Mitterradl im Ausmaß von etwa 5.000 lfm. Zusätzlich wurden drei Pumpwerke (PW 13, PW 14 und PW 15) bewilligt. Die Bewilligung umfasste außerdem die Querung des Sierningbaches, des Hürmbaches sowie anderer namenloser Gräben, sowie die wasserrechtlicher Bewilligung zur Wasserhaltung und Einleitung der Pumpwässer in den Sierningbach.

Die Herstellung der genannten Anlagen erfolgte grundsätzlich bewilligungsgemäß. Die Pumpwerke wurden, sofern sie im Siedlungsgebiet situiert wurden, mit Aktivkohlegeruchsfiltern ausgerüstet. Außerdem wurden sie nicht, wie ursprünglich vorgesehen mit Betonfertigteilen sondern im GF-UP hergestellt. Diese Änderungen gegenüber der wasserrechtlichen Bewilligung sind als Verbesserung bzw. qualitativ höherwertiger anzusehen und können daher nachträglich bewilligt werden.

Die Längenänderungen ergaben sich im Zuge der Detailprojektierung und können somit auch nachträglich bewilligt werden.

Die Auflagen wurden, wie dem Kollaudierungsbericht und den Angaben bei der heutigen Verhandlung entnommen werden kann, erfüllt. Für den Notbetrieb der Pumpwerke wird ein mobiles Notstromaggregat, das sich auf der Kläranlage Pfaffing befindet, verwendet.

Es ist daher aus technischer Sicht die Erlassung eines wasserrechtlichen Überprüfungsbescheides möglich.“

Die Wasserrechtsbehörde hat daher erwogen:

Gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 hat sich die zur Erteilung der Bewilligung in erster Instanz zuständige Wasserrechtsbehörde in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen, und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen.

Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheide nachträglich genehmigt werden.

Da es sich bei den Abweichungen vom bewilligten Projekt um geringfügige handelte, konnten diese nachträglich genehmigt werden.

zu II. Teil:

§ 77 Abs. 1 AVG bestimmt, dass für Amtshandlungen der Behörde außerhalb des Amtes Kommissionsgebühren eingehoben werden können. Die Höhe der Kommissionsgebühren richtet sich nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, wonach für jedes an der Amtshandlung teilnehmende Amtsorgan und je angefangene halbe Stunde Amtshandlung außerhalb des Amtes € 13,80,-- zu verrechnen sind.

Gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 hat die zuständige Behörde auf Kosten des Unternehmens (= Konsensinhaber) ein Überprüfungsverfahren durchzuführen. Die Kosten des Verfahrens waren daher dem Konsensinhaber vorzuschreiben.

Es war daher in Ansehung dieser Sach- und Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid, Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Landeshauptmann von NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Dieser Bescheid ergeht weiters an:

1. die Gemeinde St. Margarethen an der Sierning, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 10, 3231 St. Margarethen an der Sierning
2. WA1 Öffentliches Wassergut
zu WA1-ÖWG-46121/046-2005
3. Frau Doris Schmidl, Kleinsierning 2, 3231 St. Margarethen an der Sierning
4. die Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
5. die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien
zu IR/BV-372531-2004
6. Herrn und Frau Franz und Martina Reisinger, Oberhofen 2, 3231 St. Margarethen/Sierning
7. die Marktgemeinde Bischofstetten, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 3, 3232 Bischofstetten
8. Herrn und Frau Johann und Marianne Lechner, Rametzhofen 4, 3232 Bischofstetten
9. Herrn Christoph Lechner, Rametzhofen 6, 3232 Bischofstetten
10. Herrn und Frau Johann und Leopoldine Hellmer, Rametzhofen 7, 3232 Bischofstetten
11. Frau Gabriele Buber, Rametzhofen 2, 3232 Bischofstetten
12. Herrn und Frau Eduard und Franziska Zichtl, Strohdorf 2, 3232 Bischofstetten
13. Herrn und Frau Peter und Gertrude Hehal, Weinberggasse 24, 3106 St. Pölten
14. die Marktgemeinde Hürm, z. H. des Bürgermeisters, Hürm 13, 3383 Hürm
15. Frau Irene Peham, Mitterradl 5, 3383 Hürm
16. Herrn und Frau Engelbert und Roswitha Meyer, Mitterradl 4, 3383 Hürm
17. Herrn Rene Meyer, Mitterradl 4, 3383 Hürm
18. Frau Cäcilia Frühwald, Mitterradl 13, 3383 Hürm
19. Herrn und Frau Johann und Stefanie Kummer, Mitterradl 3, 3383 Hürm
20. Herrn und Frau Alois und Theresia König, Mitterradl 1, 3383 Hürm
21. die Telekom Austria AG, Network Creation Ost - NÖ/Bgl. Auftragsmanagement, Wiener Straße 15, 2100 Korneuburg
22. die EVN AG, Direktion, EVN-Platz, 2344 Ma. Enzersdorf
23. Herrn Dipl. Ing. Felix Montecuccoli, Gut Mitterau 7, 3385 Markersdorf-Haindorf
24. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
25. den Fischereivereinerverband IV - St. Pölten, Goethestraße 2, 3100 St. Pölten
26. die Abteilung Wasserwirtschaft, wasserwirtschaftliches Planungsorgan; Dipl.-Ing. Schell
27. die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft
28. die DI Groissmaier & Partner Ziviltechniker-GmbH, Dr. Lustkandl-Gasse 2, 3100 St. Pölten

Für den Landeshauptmann

Mag. T o r i n e k

